



---

## Sachstand

---

**Der Begriff der „Vertriebenen“ in Grundgesetz und Unionsrecht**  
Definition, Rechtsfolgen und Abgrenzung zu anderen Begriffen des  
Flüchtlingsschutzes

---

**Der Begriff der „Vertriebenen“ in Grundgesetz und Unionsrecht**

Definition, Rechtsfolgen und Abgrenzung zu anderen Begriffen des Flüchtlingsschutzes

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 062/22  
Abschluss der Arbeit: 25.04.2022  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## 1. Einleitung

Dieser Sachstand behandelt den Begriff der „Vertriebenen“ sowie weitere Begriffe aus dem Bereich des Flüchtlingsschutzes. Neben der Definition werden zudem die Rechtsfolgen dargestellt, die an den jeweiligen Status anknüpfen.

## 2. Vertriebene

### 2.1. Der Vertriebenenbegriff im Grundgesetz

Der Begriff „Vertriebene“ findet sich in Art. 119, Art. 116 und Art. 131 des Grundgesetzes (GG). Während er durch den Verfassungsgeber selbst nicht konkretisiert wird, hat der Gesetzgeber den Begriff in § 1 Abs. 1 Satz 1 Bundesvertriebenengesetz<sup>1</sup> (BVFG) konstitutiv definiert.<sup>2</sup> Danach ist Vertriebener, wer

„als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger seinen Wohnsitz in den ehemals unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in den Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937 hatte und diesen im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges infolge Vertreibung, insbesondere durch Ausweisung oder Flucht, verloren hat.“

Entscheidend ist, dass ein **deutscher Volkszugehöriger** seinen **Wohnsitz außerhalb des heutigen Gebietes der Bundesrepublik hatte** und diesen **im Zusammenhang mit Ereignissen des Zweiten Weltkrieges aufgrund einer Vertreibung verloren** hat.<sup>3</sup> Deutscher Volkszugehöriger ist, wer sich in seiner früheren Heimat vor der Vertreibung zum deutschen Volkstum bekannt hat und dies durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung und Kultur bestätigen kann.<sup>4</sup> Seit 1991 fällt auch der sogenannte Spätaussiedler unter den Vertriebenenbegriff.<sup>5</sup> Die Kategorie der Spätaussiedler wurde im Jahr 1991 mit dem Kriegsfolgenbeseitigungsgesetz geschaffen, um auch die Spätgeborenenengeneration erfassen zu können

---

1 Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge v. 19. Mai 1953, BGBl. 1953 I 201, neugefasst durch Bek. v. 10. August 2007, BGBl. 2007 I 1902, zuletzt geändert durch Art. 162 der Verordnung vom 19. Juni 2020, BGBl. I S. 1328.

2 Vedder/Lorenzmeier/Wendel, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 7. Auflage 2021, Art. 116 Rn. 74.

3 Vedder/Lorenzmeier/Wendel, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 7. Auflage 2021, Art. 116 Rn. 77; Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 16. Auflage 2020, Art. 116 Rn. 4; insbesondere muss der Wohnsitzverlust gerade durch die Vertreibungsmaßnahme verursacht worden sein.

4 BVerwGE 9, 231 (232); BVerfGE 59, 128 (150 f.); Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 16. Auflage 2020, Art. 116 Rn. 4a.

5 Vgl. § 4 BVFG.

Die Definition des § 1 BVFG ist überwiegend als maßgeblich für das Verständnis von Art. 116 Abs. 1 GG anerkannt worden. Zwar kann das BVFG als einfaches Gesetzesrecht die Auslegung des Vertriebenenbegriffs im Grundgesetz nicht abschließend binden.<sup>6</sup> Jedoch ergibt sich aus der Gesamtschau der grundgesetzlichen Regelungen, dass der Verfassungsgeber bei seiner Verwendung des Vertriebenenbegriffs nur diejenigen Personen vor Augen hatte, deren Flucht oder Vertreibung **Folge des Zweiten Weltkrieges** war.<sup>7</sup>

In der **Rechtsfolge** ist ein Vertriebener im Sinne von Art. 116 Abs. 1 Satz 1 **Alt. 2** GG sogenannter Statusdeutscher.<sup>8</sup> Diese Rechtsstellung erwirbt er bereits mit der Aufnahme im Bundesgebiet durch den Aufnahmebescheid,<sup>9</sup> in den auch Ehegatten oder Abkömmlinge miteinbezogen werden können, §§ 26, 27 Abs. 2 BVFG. Damit ist ein vertriebener Spätaussiedler von Anfang seines Aufenthaltes im Bundesgebiet an Deutscher mit allen Rechten und Pflichten.<sup>10</sup>

Wird dann die Spätaussiedlereigenschaft festgestellt, erwirbt er unmittelbar mit Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG die deutsche Staatsangehörigkeit nach Art. 116 Abs. 1 Satz 1 **Alt. 1** GG, vgl. § 7 StAG.<sup>11</sup> Spätaussiedler sind damit gegenüber anderen Einwanderern privilegiert: Sie müssen weder die Einbürgerungsvoraussetzungen der §§ 8, 10 ff. StAG erfüllen noch ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben.<sup>12</sup> Zudem enthalten die §§ 7 ff. BVFG besondere Rechte und Vergünstigungen, die den Vertriebenen helfen sollen, sich in das berufliche, kulturelle und soziale Leben in der Bundesrepublik einzugliedern.

---

6 Vgl. Wache/Lutz, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 239. EL Dezember 2021, BVFG § 4 Rn. 1. Vedder/Lorenzmeier/Wendel, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 7. Auflage 2021, Art. 116 Rn. 79; Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 16. Auflage 2020, Art. 116 Rn. 4.

7 Hillgruber, in: BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 50. Ed. 15.2.2022, Art. 119 Rn. 2 ff.; Mann, in: Sachs, Grundgesetz, 9. Auflage 2021, Art. 119 Rn. 1.

8 Vedder/Lorenzmeier/Wendel, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 7. Auflage 2021, Art. 116 Rn. 72.

9 Wache/Lutz, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 239. EL Dezember 2021, BVFG § 4 Rn. 6; Giegerich, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 95. EL Juli 2021, Art. 116 Rn. 85.

10 Giegerich, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 95. EL Juli 2021, Art. 116 Rn. 59; Art. 3 Abs. 3 GG.

11 Giegerich, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 95. EL Juli 2021, Art. 116 Rn. 85; dasselbe gilt für die in den Aufnahmebescheid einbezogenen Angehörigen, § 4 Abs. 3 BVFG, § 7 StAG.

12 Vedder/Lorenzmeier/Wendel, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 7. Auflage 2021, Art. 116 Rn. 97.

## 2.2. Der Vertriebenenbegriff im Unionsrecht

Gemäß § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) kann Personen eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz aufgrund eines Beschlusses des Rates der EU gewährt werden. Durch diese Vorschrift wird die EU-Schutzgewährungsrichtlinie<sup>13</sup> in nationales Recht umgesetzt. Zweck der Richtlinie ist es, für den Fall des Zustroms einer großen Zahl von Menschen Mindeststandards für den Umgang mit den Betroffenen zu schaffen, ihre ausgewogene Verteilung zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten und einen temporären Aufenthaltsstatus zu ermöglichen.<sup>14</sup> Anders als das Grundgesetz fordert die Richtlinie keinen Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg, sondern definiert Vertriebene gemäß Art. 2 lit. c allgemein als

**„Staatsangehörige von Drittländern oder Staatenlose, die ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion haben verlassen müssen oder insbesondere nach einem entsprechenden Aufruf internationaler Organisationen evakuiert wurden und wegen der in diesem Land herrschenden Lage nicht sicher und dauerhaft zurückkehren können, und die gegebenenfalls in den Anwendungsbereich von Artikel 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention oder von sonstigen internationalen oder nationalen Instrumenten, die internationalen Schutz gewähren, fallen. Dies gilt insbesondere für Personen,**

- i) die aus Gebieten geflohen sind, in denen ein bewaffneter Konflikt oder dauernde Gewalt herrscht;
- ii) die ernsthaft von systematischen oder weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen bedroht waren oder Opfer solcher Menschenrechtsverletzungen sind“.<sup>15</sup>

Die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung setzt nach § 24 AufenthG zunächst einen Beschluss des Rates der Europäischen Union voraus. Dieser muss gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 EU-Schutzgewährungsrichtlinie das Bestehen eines Massenzustroms von Vertriebenen feststellen und die spezifische Personengruppe beschreiben, der vorübergehender Schutz gewährt werden soll. Allein die Tatsache, dass eine Person die oben genannten Kriterien erfüllt, löst mithin noch keine Rechtsfolge aus. Ein solcher Beschluss wurde historisch zum ersten Mal am 4. März 2022 mit Blick auf Personen aus der Ukraine gefasst.<sup>16</sup>

Grundsätzlich wird der vorübergehende Schutz für ein Jahr gewährt, Art. 4 Abs. 1 EU-Schutzgewährungsrichtlinie. Er verlängert sich jeweils automatisch um 6 Monate, aber höchstens um ein Jahr, sofern er nicht beendet wird. Nach Art. 4 Abs. 2 EU-Schutzgewährungsrichtlinie kann der

---

13 Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20.07.2001 über die Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, ABl. EU L 212/12.

14 Endres de Oliveira, in: Huber/Eichenhofer, Aufenthaltsrecht, 1. Auflage 2017, Teil 1. B. VI. Rn. 500.

15 Hervorhebung nicht im Original vorhanden.

16 Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 04.03.2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung des vorübergehenden Schutzes, ABl. EU L 71/1.

vorübergehende Schutz durch Ratsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit im Ausnahmefall maximal um ein weiteres Jahr verlängert werden.<sup>17</sup>

Sobald ein Ratsbeschluss vorliegt, wird einem Vertriebenen **für die Dauer des vorübergehenden Schutzes** eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Es handelt sich dabei um eine gebundene Entscheidung, sodass Betroffenen ein Anspruch darauf zusteht. Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1, Abs. 2 AufenthG müssen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Der Vertriebene erhält Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),<sup>18</sup> § 1 Abs. 1 Nr. 3 lit. a Alt. 2 AsylbLG. Nach 18 Monaten besteht gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG ein Anspruch auf Leistungen nach SGB XII. Vertriebene sind verpflichtet, ihren Wohnsitz an dem ihnen zugewiesenen Ort zu nehmen, § 24 Abs. 5 Satz 2 AufenthG. Der Zugang zu Bildung und Ausbildung ist gemäß Art. 14 EU-Schutzgewährungsrichtlinie beschränkbar.<sup>19</sup> Gemäß Art. 12 EU-Schutzgewährungsrichtlinie ist den Vertriebenen die Ausübung einer abhängigen oder selbstständigen Tätigkeit zu gestatten. § 24 Abs. 6 AufenthG regelt, dass eine Erwerbstätigkeit erlaubnispflichtig ist und die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit nicht ausgeschlossen werden darf. Diese Regelung ist angesichts der klaren Vorgabe der Richtlinie europarechtskonform weit auszulegen.<sup>20</sup> Für den Familiennachzug greift die Privilegierung des § 29 Abs. 4 AufenthG: Er kann nicht schon deshalb versagt werden, weil der Vertriebene für den Unterhalt seiner Familien- oder Haushaltsangehörigen auf Leistungen nach SGB II oder XII angewiesen ist (vgl. § 27 Abs. 3 AufenthG).

Art. 17 EU-Schutzgewährungsrichtlinie stellt klar, dass den Betroffenen parallel das Asylverfahren offen stehen muss. Gemäß Art. 3 Abs. 1 EU-Schutzgewährungsrichtlinie berührt der vorübergehende Schutz insbesondere nicht die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK).<sup>21</sup>

### 3. Abgrenzung zu Begriffen aus dem Flüchtlingsschutz

Im Asylrecht kann man grundsätzlich zwischen dem internationalen und dem nationalen Schutz unterscheiden. Der **internationale** Schutz folgt aus der EU-Anerkennungsrichtlinie<sup>22</sup> (Richtlinie 2011/95/EU) und umfasst einerseits den Schutzstatus des **Flüchtlings im Sinne der GFK** sowie andererseits den des **international subsidiär Schutzberechtigten**. Zum **nationalen** Schutz zählen der

17 Endres de Oliveira, in: Huber/Eichenhofer, Aufenthaltsrecht, 1. Auflage 2017, Teil 1. B. VI. Rn. 507.

18 Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997, BGBl. I Seite 2022, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021, BGBl. I S. 5162.

19 Endres de Oliveira, in: Huber/Eichenhofer, Aufenthaltsrecht, 1. Auflage 2017, Teil 1. B. VI. Rn. 510.

20 Endres de Oliveira, in: Huber/Eichenhofer, Aufenthaltsrecht, 1. Auflage 2017, Teil 1. B. VI. Rn. 509.

21 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, verkündet mit Gesetz vom 1. September 1953, BGB. II S. 559, in Kraft getreten am 22. April 1954 gemäß Bekanntmachung des Bundesministers des Auswärtigen vom 25. April 1954, BGB 1. II S. 619.

22 Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. EU L 337/9.

verfassungsrechtliche **Schutz des Asylberechtigten** nach Art. 16a GG sowie der **Abschiebungsschutz** nach § 60 Abs. 5, 7 AufenthG.<sup>23</sup>

### 3.1 Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, § 3 AsylG

Der Schutzstatus des Flüchtlings im Sinne der GFK wurde mit § 3 AsylG in das deutsche Recht überführt.<sup>24</sup> Dabei wurde die Definition des Art. 1 A Nr. 2 GFK im Wesentlichen übernommen.

Danach ist Flüchtling, wer sich aus der **begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann** oder wegen dieser Furcht nicht will. Dasselbe gilt für Personen, die sich aus den genannten Gründen außerhalb des Landes befinden, in dem sie als Staatenlosen ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatten.<sup>25</sup>

Der Schutzstatus des Flüchtlings im Sinne der GFK reicht weiter als die Asylberechtigung nach Art. 16a GG (dazu sogleich unter 3.2). So ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft etwa auch bei Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, bei Bestehen sogenannter Nachfluchtgründe oder bei Einreise über einen sicheren Drittstaat möglich.<sup>26</sup>

Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt und liegt kein Ausschlussgrund nach § 3 Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 4 Halbsatz 2 i. V. m. § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG vor, wird dem Schutzsuchenden die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.<sup>27</sup> An diesen Status sind verschiedene **Rechtsfolgen** geknüpft. Diese ergeben sich grundlegend aus den Art. 12 ff. GFK, die wiederum auf das nationale Recht verweisen. Zudem enthalten die Art. 20 ff. EU-Anerkennungsrichtlinie Regelungen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, die als Unionsrecht dem nationalen Recht vorgehen.

Gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein anerkannter Flüchtling nicht abgeschoben werden.<sup>28</sup> Zudem erwirbt er nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Diese wird zunächst **für die Dauer von drei Jahren** erteilt, § 26 Abs. 1 Satz 2 AufenthG. Unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 AufenthG kann nach frühestens drei Jahren der Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis folgen.

---

23 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Zu ausgewählten Begriffen aus dem Bereich des Flüchtlingsschutzes, Sachstand WD 3 - 3000 - 126/18, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/560954/6cf4e864333617a75b26c64869566765/WD-3-126-18-pdf-data.pdf>.

24 Gärditz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 95. EL Juli 2021, Art. 16a Rn. 172.

25 Gärditz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 95. EL Juli 2021, Art. 16a Rn. 83.

26 Bergmann, in: Dienelt/Bergmann, Ausländerrecht, 13. Auflage 2020, § 3 Rn. 5; Gärditz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 95. EL Juli 2021, Art. 16a Rn. 173.

27 Vgl. Art. 13 EU-Anerkennungsrichtlinie 2011/95/EU.

28 Vgl. Art. 33 GFK.

Anerkannte Flüchtlinge dürfen unbeschränkt und ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Erwerbstätigkeit aufnehmen.<sup>29</sup> Dies ergibt sich grundlegend aus Art. 17 GFK, der die Vertragsstaaten verpflichtet, einem Flüchtling die günstigste Behandlung zu gewähren, die er Staatsangehörigen eines fremden Landes unter den gleichen Umständen gewährt. Verfügen anerkannte Flüchtlinge über eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis, sind sie grundsätzlich auch berechtigt, Kindergeld, Ausbildungsförderung, Erziehungsgeld oder Sozialhilfe zu beziehen.<sup>30</sup> Grundlage dafür ist Art. 23 GFK, der die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, Flüchtlinge auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge so zu behandeln wie die eigenen Staatsangehörigen. Gemäß Art. 26 GFK dürfen anerkannte Flüchtlinge ihren Aufenthalts- und Wohnort im Bundesgebiet frei wählen, es sei denn, Regelungen stehen entgegen, die allgemein ausländische Staatsangehörige betreffen.<sup>31</sup> Zudem haben anerkannte Flüchtlinge einen Anspruch auf privilegierten Familiennachzug nach den §§ 29 Abs. 2, 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 lit. c, Satz 3 Nr. 1, 32 Abs. 1 Nr. 1, 36 Abs. 1 AufenthG und Familienasyl nach § 26 Abs. 4 AsylG.<sup>32</sup>

Die Einbürgerung richtet sich nach den §§ 8 ff. StAG. Dabei enthält § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 StAG eine Privilegierung in Bezug auf die bisherige Staatsangehörigkeit. Diese muss entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG nicht aufgegeben oder verloren werden, wenn dies nicht oder nur schwer möglich ist.

### 3.2 Asylberechtigte, Art. 16a GG, § 2 AsylG („politisch Verfolgte“)

Gemäß Art. 16a Abs. 1 GG ist asylberechtigt, wer politisch verfolgt ist. Im Sinne des Grundgesetzes politisch verfolgt ist, wer **bei einer Rückkehr in seine Heimat aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen für Leib oder Leben oder Beeinträchtigungen seiner persönlichen Freiheit zu erwarten hat**.<sup>33</sup> Politische Gründe sind solche, die an die politische Überzeugung des Einzelnen, an seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale anknüpfen.<sup>34</sup> Grundsätzlich wird insoweit auf die in Art. 1 A Nr. 2 GFK genannten Merkmale zurückgegriffen.<sup>35</sup> Charakteristisch für eine politische Verfolgung ist, dass dem Betroffenen gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn „ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen“<sup>36</sup>. Auch die Beeinträchtigung anderer Rechte wie etwa der Religionsfreiheit

---

29 Bergmann, in: Dienelt/Bergmann, Ausländerrecht, 13. Auflage 2020, § 3 Rn. 14.

30 Bergmann, in: Dienelt/Bergmann, Ausländerrecht, 13. Auflage 2020, § 3 Rn. 15 ff.

31 Vgl. auch Huber/Mantel, in: Huber/Mantel, Aufenthaltsgesetz/Asylgesetz, 3. Auflage 2021, AsylG § 2 Rn. 3.

32 Ausführliche Übersicht über die Regelungen des Familiennachzugs in Abhängigkeit vom jeweiligen Schutzstatus: Koch, in: Kluth/Hornung/Koch, Handbuch Zuwanderungsrecht, 3. Auflage 2020, § 4 Rn. 752.

33 Bergmann, in: Dienelt/Bergmann, Ausländerrecht, 13. Auflage 2020, GG Art. 16a, Rn. 21 unter Verweis auf BVerfGE 54, 341.

34 BVerfGE 80, 315.

35 Bergmann, in: Dienelt/Bergmann, Ausländerrecht, 13. Auflage 2020, GG Art. 16a GG, Rn. 40.

36 BVerfGE 80, 315.



kann im Einzelfall genügen. Jedoch muss sie dann ihrer Intensität nach die Menschenwürde tangieren und über das hinausgehen, was im Herkunftsstaat allgemein hinzunehmen ist.<sup>37</sup>

Als Verfolgungshandlungen kommen nur staatliche oder dem Staat zurechenbare Handlungen in Betracht.<sup>38</sup> Zudem ist eine Asylberechtigung nach Art. 16a Abs. 1 GG ausgeschlossen, wenn dem Schutzsuchenden eine Fluchtalternative innerhalb des Herkunftslandes offen steht<sup>39</sup> oder die Einreise über einen sicheren Drittstaat erfolgt ist.<sup>40</sup> Das Asylgrundrecht kann zudem grundsätzlich nur auf Gründe gestützt werden, die bereits vor Verlassen des Verfolgerstaats entstanden sind.<sup>41</sup>

Damit ist der Schutzzumfang des Asylgrundrechts deutlich geringer als der des Flüchtlingsschutzes nach der GFK. Entsprechend wird es durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nachrangig geprüft.<sup>42</sup>

In der **Rechtsfolge** stellt § 2 AsylG Asylberechtigte nach Art. 16a GG anerkannten Flüchtlingen gleich.<sup>43</sup> Damit gelten die oben genannten Grundsätze bezüglich Arbeitsmarktzugang, Sozialleistungen und Freizügigkeit gleichermaßen für Asylberechtigte.

Sie unterliegen dem Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG und haben gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 AufenthG einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von drei Jahren. Unter den erleichterten Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 AufenthG können auch sie bereits nach drei Jahren einen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis geltend machen. Schließlich haben sie Anspruch auf privilegierten Familiennachzug gemäß §§ 29 Abs. 2, 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AufenthG und Familienasyl nach § 26 AsylG.

### 3.3 Subsidiär Schutzberechtigte, § 4 AsylG

Der internationale subsidiäre Schutz basiert auf der EU-Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU).<sup>44</sup> Gemäß § 4 Abs. 1 AsylG ist subsidiär schutzberechtigt, wer stichhaltige Gründe dafür vorbringt, dass ihm **in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht**. Der Schaden kann

---

37 Bergmann, in: Dienelt/Bergmann, Ausländerrecht, 13. Auflage 2020, GG Art. 16a GG, Rn. 27 unter Verweis auf BVerfGE 54, 341; BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1986 – 9 C 16.85 – BVerwGE 74, 31.

38 Bergmann, in: Dienelt/Bergmann, Ausländerrecht, 13. Auflage 2020, GG Art. 16a GG, Rn. 34.

39 Vgl. etwa BVerfGE 80, 315.

40 Vgl. Art. 16a Abs. 2 S. 1 GG.

41 Bergmann, in: Dienelt/Bergmann, Ausländerrecht, 13. Auflage 2020, GG Art. 16a GG, Rn. 49.

42 Gärditz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 95. EL Juli 2021, Art. 16a Rn. 173.

43 Huber/Mantel, in: Huber/Mantel, Aufenthaltsgesetz/Asylgesetz, 3. Auflage 2021, AsylG § 2 Rn. 1.

44 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Zu ausgewählten Begriffen aus dem Bereich des Flüchtlingsschutzes, Sachstand WD 3 - 3000 - 126/18 (Fn. 23).

dabei sowohl von staatlicher als auch nichtstaatlicher Seite drohen.<sup>45</sup> Ausdrücklich erfasst sind die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung und die ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Grundsätzlich ist für subsidiär Schutzberechtigte eine Gleichbehandlung mit Flüchtlingen im Sinne der GFK vorgesehen. Ausnahmen sind möglich.<sup>46</sup>

**Rechtsfolge** der Zuerkennung subsidiären Schutzes sind ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 2, Abs. 3 AufenthG und ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG. Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst **für ein Jahr** und bei Verlängerung jeweils für weitere zwei Jahre erteilt, § 26 Abs. 1 Satz 3 AufenthG. Im Gegensatz zu den Flüchtlingen im Sinne der GFK und Asylberechtigten nach dem Grundgesetz wird subsidiär Schutzberechtigten eine **Niederlassungserlaubnis nicht privilegiert** erteilt, § 26 Abs. 4 Satz 1 AufenthG. Das bedeutet, dass die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 AufenthG sämtlich vorliegen müssen und es nicht ausreicht, wenn etwa der Lebensunterhalt nur „weit überwiegend“ gesichert ist.

Gemäß § 4a Abs. 1 AufenthG haben auch subsidiär Schutzberechtigte unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Auch die Regelungen über das Familienasyl sind gemäß § 26 Abs. 5 AsylG anwendbar. Jedoch besteht anders als für Flüchtlinge im Sinne der GFK und Asylberechtigte nach dem Grundgesetz kein Anspruch auf privilegierten Familiennachzug.<sup>47</sup> Zudem können Sozialhilfeleistungen nach Art. 29 Abs. 2 EU-Anerkennungsrichtlinie auf Kernleistungen beschränkt werden.

### **3.4 Bleibeberechtigte aufgrund eines nationalen Abschiebungsverbots, § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG**

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit die Abschiebung **nach der Europäischen Menschenrechtskonvention<sup>48</sup> (EMRK) unzulässig** wäre. Das ist etwa der Fall, wenn dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung Folter, unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung droht.<sup>49</sup> Auch wenn ein Asylbewerber dauerhaft nicht in der Lage sein wird, im Herkunftsland seinen Lebensunterhalt zu sichern, kann § 60 Abs. 5 AufenthG greifen.<sup>50</sup> Grundsätzlich müssen dem Betroffenen im Zielstaat Nachteile drohen, die einen äußersten

---

45 Vgl. § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3 c Nr. 3 AsylG.

46 Art. 20 Abs. 2 EU-Anerkennungsrichtlinie; Hruschka/Mantel, in: Huber/Mantel, Aufenthaltsgesetz/Asylgesetz, 3. Auflage 2021, AsylG § 4 Rn. 2.

47 Hruschka/Mantel, in: Huber/Mantel, Aufenthaltsgesetz/Asylgesetz, 3. Auflage 2021, AsylG § 4 Rn. 2.

48 Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. 1952 II S. 685, in der Fassung vom 22. Oktober 2010, BGBl. II S. 1198 SEV 005, zuletzt geändert durch 15. EMRK-Protokoll vom 24. Juni 2013, BGBl. 2014 II S. 1034, 1035.

49 Haderlein, in: Heusch/Haderlein/Fleuß/Barden, Asylrecht in der Praxis, 2. Auflage 2021, Rn. 150.

50 Haderlein, in: Heusch/Haderlein/Fleuß/Barden, Asylrecht in der Praxis, 2. Auflage 2021, Rn. 150.

menschenrechtlichen Mindeststandard unterschreiten und in einen absolut geschützten Menschenrechtskern eingreifen.<sup>51</sup>

Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von einer Abschiebung abgesehen werden, wenn **im Zielstaat für den Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit** besteht. Dabei muss die Gefahrensituation den einzelnen Schutzsuchenden betreffen. Allgemeine Gefahren wie eine allgemein unzureichende Versorgungs- oder Sicherheitslage im Zielstaat genügen nicht. Dabei ist unerheblich, von wem die Gefahr ausgeht. Eine Rechtsgutsverletzung muss nicht bloß möglich, sondern wahrscheinlich sein.<sup>52</sup>

In der **Rechtsfolge** soll dem Ausländer grundsätzlich nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Diese gilt **für mindestens ein Jahr**, § 26 Abs. 1 Satz 4 AufenthG. Entfällt das Ausreisehindernis, darf sie nicht verlängert werden, § 26 Abs. 2 AufenthG. Solange die Aufenthaltserlaubnis besteht, ist auch die Erwerbstätigkeit gestattet, vgl. § 4a AufenthG. Nach fünf Jahren kann – sofern die allgemeinen Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 AufenthG erfüllt sind – eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

### 3.5 Geduldete, § 60a AufenthG

Von Personen mit nationalem Abschiebeschutz sind Inhaber einer Duldung nach § 60a AufenthG zu unterscheiden. Gemäß § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann die oberste Landesbehörde etwa **aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen** einen vorübergehenden Abschiebestopp in bestimmte Staaten anordnen. Eine Duldung muss zudem erteilt werden, solange die **Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich** ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG. In der Praxis relevant sind hier etwa familiäre Gründe oder eine Erkrankung des Ausländers.<sup>53</sup> Gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG kann eine Duldung auch **wegen dringender persönlicher Gründe** erteilt werden. Unter diesen Tatbestand fallen etwa die gesondert geregelten Duldungen zum Zwecke von Ausbildung oder Beschäftigung nach §§ 60c, 60d AufenthG.

Eine Duldung setzt lediglich den Vollzug der Abschiebung vorübergehend aus, während die Ausreisepflicht gemäß § 60a Abs. 3 AufenthG bestehen bleibt.<sup>54</sup> Gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG wird die Duldung **für die Dauer von maximal 3 Monaten** erteilt. Ein Aufenthaltstitel kann erteilt werden, wenn mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG. Sie **soll** erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist, § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG. Bis dahin ist die Rechtsstellung des Geduldeten ungünstiger als die der schutz- oder bleibeberechtigten Personen (vgl. 3.1 – 3.4). Eine Erwerbstätigkeit ist nur eingeschränkt

---

51 Haderlein, in: Heusch/Haderlein/Fleuß/Barden, Asylrecht in der Praxis, 2. Auflage 2021, Rn. 151.

52 Haderlein, in: Heusch/Haderlein/Fleuß/Barden, Asylrecht in der Praxis, 2. Auflage 2021, Rn. 153 f.

53 Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Auflage 2020, AufenthG § 60a Rn. 24.

54 Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Auflage 2020, AufenthG § 60a Rn. 19.

möglich, vgl. § 32 Beschäftigungsverordnung<sup>55</sup> (BeschV), § 60a Abs. 6 AufenthG. Sozialleistungen erfolgen nur nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.<sup>56</sup>

### 3.6 Asylbewerber

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterscheidet lediglich zwischen Asylsuchenden und Asylantragstellenden.<sup>57</sup> Der Gesetzgeber verwendet den Begriff des Asylbewerbers aber sowohl im Asylgesetz<sup>58</sup> als auch im Aufenthaltsgesetz<sup>59</sup>. Gemeint sind Personen, die sich im laufenden Asylverfahren befinden.

Gemäß § 55 Abs. 1 AsylG ist einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, der Aufenthalt im Bundesgebiet entweder ab Ausstellung des Ankunftsnachweises (S. 1) oder ab Stellung des Asylantrags gestattet. Gemäß § 56 Abs. 1 AsylG ist diese Gestattung räumlich beschränkt. Mit der Aufenthaltsgestattung ist der Schutzsuchende leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG.

Auch im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts ist die Rechtsstellung des Asylbewerbers begrenzt, da er gerade noch nicht über ein auf Dauer gesichertes Bleiberecht verfügt.<sup>60</sup> Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bedarf der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.<sup>61</sup> An Sprach- und Integrationskursen darf er nicht teilnehmen.<sup>62</sup> Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind gegenüber denen des SGB XII eingeschränkt;<sup>63</sup> nur in Ausnahmefällen können Asylbewerber auch Sozialhilfeleistungen beziehen.<sup>64</sup>

\*\*\*

---

55 Beschäftigungsverordnung vom 6.06.2013, BGBl. I S. 1499, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 31.05.2021, BGBl. I S. 1253.

56 Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Auflage 2020, AufenthG § 60a Rn. 21.

57 Vgl. <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/Schutzformen/schutzformen-node.html>, zuletzt abgerufen am 20.04.2022.

58 Vgl. etwa §§ 8 Abs. 3 S. 1 Nr. 4, 61 Abs. 2 S. 1 AsylG.

59 Vgl. etwa §§ 15a Abs. 1 S. 4, 24 Abs. 3 S. 4, 44 Abs. 4 S. 3 AufenthG.

60 Bergmann, in: Dienelt/Bergmann, Ausländerrecht, 13. Auflage 2020, AsylG § 55 Rn. 21.

61 Bergmann, in: Dienelt/Bergmann, Ausländerrecht, 13. Auflage 2020, AsylG § 55 Rn. 23.

62 Bergmann, in: Dienelt/Bergmann, Ausländerrecht, 13. Auflage 2020, AsylG § 55 Rn. 25.

63 Bergmann, in: Dienelt/Bergmann, Ausländerrecht, 13. Auflage 2020, AsylG § 55 Rn. 27.

64 So etwa, wenn der Asylantrag nach zwölf Monaten noch nicht unanfechtbar beschieden ist und keine vollziehbare Ausreisepflicht besteht, vgl. Bergmann, in: Dienelt/Bergmann, Ausländerrecht, 13. Auflage 2020, AsylG § 55 Rn. 26.